

Kurzarbeit: Anleitung betreffend Einforderung der Ferien- und Feiertagsentschädigung für Mitarbeitende im Monatslohn

Das **Luzerner Kantonsgericht** beurteilt die aktuelle Ferien- und Feiertagspraxis der Arbeitslosenkassen als rechtswidrig. Es hat in seinem Entscheid vom 26. Februar 2021, Fallnummer 5V 20 396 ([Link zum Entscheid](#)) festgehalten, dass die **Ferien- und Feiertagsentschädigung von 13.48 % bei der monatlichen Kurzarbeitsabrechnung auch bei Mitarbeitern im Monatslohn** in der AHV-pflichtigen Lohnsumme **berücksichtigt werden muss**. Der Entscheid betrifft Vorschriften des Bundes und wird nach Eintritt der Rechtskraft richtungsweisend für die Praxis der Arbeitslosenkassen **in der ganzen Schweiz** sein.

Hinweis zur Rechtskraft: Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass der Entscheid des Kantonsgerichts Luzern voraussichtlich nicht vor Ende 2021 rechtskräftig ist. Vor diesem Hintergrund ist auch die vom SECO orchestrierte Kommunikation der Arbeitslosenkassen zu verstehen, wonach die bisher eingereichten Wiedererwägungsgesuche derzeit nicht bearbeitet bzw. sistiert werden.

Wir empfehlen Ihnen weiterhin, **die Ferien- und Feiertagsentschädigung umgehend nachzufordern und auch inskünftig geltend zu machen**. Die nachfolgende Anleitung gilt grundsätzlich für sämtliche Kantone mit Ausnahme des Kantons Graubünden (Sonderregelung). Mitglieder aus dem Kanton Graubünden finden eine Anleitung und Vorlagen auf der Webseite von [GastroGraubünden](#).

1. Ferien- und Feiertagsentschädigung monatlich geltend machen

Es ist nachfolgendes **Vorgehen** zu beachten:

- 1) Monatlich: Neben dem üblichen Excel-Abrechnungstool des SECO auf arbeit.swiss ist **zusätzlich** unser **Excel-Tool «Ergänzungsantrag für Ferien- und Feiertagsentschädigung ab März 2021»** bei der zuständigen Arbeitslosenkasse einzureichen. Letzteres finden Sie [hier](#).
- 2) Einmalig: Sofern die Ferien- und Feiertagsentschädigung in der betreffenden Abrechnungsperiode **dennoch nicht ausbezahlt** wird, gilt es wie in den vorangehenden Abrechnungsperioden ein Wiedererwägungsgesuch («**Vorlage Z: Wiedererwägungsgesuch ALK**») zu stellen. Diese finden Sie [hier](#).

Hinweis: Diese Eingabe bezieht sich unter anderem auf den Monat der Einreichung und sämtliche künftigen Abrechnungsperioden bis der Entscheid des Kantonsgerichts Luzern in Rechtskraft erwächst.

2. Vorgehen bei Abrechnungsperioden, in welchen die Ferien- und Feiertagsentschädigung nicht mit der monatlichen Abrechnung geltend gemacht wurde

Aufgrund der dreimonatigen Verwirkungsfrist für die Einreichung der monatlichen Abrechnung ist je nach dem eine oder beide der nachfolgenden Konstellationen zu beachten:

- 1) Für Abrechnungsperioden die weniger als drei Monate zurückliegen ist die «**Vorlage A: Wiedererwägungsgesuch ALK**» zu verwenden. Diese finden Sie [hier](#).
- 2) Für Abrechnungsperioden die mehr als 3 Monate zurückliegen ist die «**Vorlage B/C: Wiedererwägungsgesuch ALK**» zu verwenden. Diese finden Sie [hier](#).

3. Wie ist die Nachforderung zu berechnen?

Die Höhe des nun nachzufordernden Zuschlags ist der AVIG-Praxis KAE (Stand 1. Januar 2021) zu entnehmen. Er beträgt für **25 Ferien- und 6 Feiertage 13.48 Prozent** (Ferien werden in Arbeitstagen, nicht Kalendertagen angegeben).

a) Betriebe ohne Mitarbeiter im Stundenlohn

Betriebe, die keine Mitarbeiter im Stundenlohn beschäftigen, können den **Zuschlag von 13.48%** direkt von der Summe der 80%-Entschädigung berechnen. Sie finden diesen Betrag auf dem von Ihnen dann-zumal eingereichten Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung.

Berechnung Entschädigung	
Entschädigung 80% der Lohnsumme für ausgefallene Stunden	Fr. <input type="text" value="7'569.90"/>

Beispiel:

Fr. 7'569.90 x 13.48% = Fr. 1'020.40 (Ferien- und Feiertagsentschädigung)

b) Betriebe mit Mitarbeitern im Stundenlohn

Betriebe, die auch Mitarbeiter im Stundenlohn beschäftigten, müssen die Entschädigungssumme für die Monatslöhner neu berechnen. Die Stundenlöhner sind aus der Gesamtlohnsumme zu entfernen, da diese bereits inkl. Ferien- und Feiertagszuschlag entschädigt wurden.

Berechnung:

Lohnsumme exkl. Stundenlöhner x prozentual wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall (aus dem dann-zumal eingereichten Formular ablesen) x 80% x 13.48%. Ab Dezember 2020 ist zu berücksichtigen, dass es für Löhne bis zu Fr. 4'340.– (inkl. 13. Monatslohn) unterschiedliche Entschädigungssätze gibt.

Wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall	
Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende	<input type="text" value="3"/>
Anzahl von Kurzarbeit (KA) betroffene Arbeitnehmende	<input type="text" value="3"/>
Summe Sollstunden insgesamt <u>aller anspruchsberechtigten</u> Arbeitnehmenden	Std. <input type="text" value="558.00"/>
Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstd. <u>aller von KA betroffenen</u> Arbeitnehmenden	Std. <input type="text" value="480.00"/>
Prozentualer wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall	<input type="text" value="86.02%"/>
Bei Ausfall unter 10% besteht kein Anspruch	
Verdienstaufschlag	
AHV-pflichtige Lohnsumme <u>aller anspruchsberechtigten</u> Arbeitnehmenden (max. Fr. 12'350 pro Person bzw. Fr. 4'150 für Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen und deren Ehegatten - vgl. Rückseite)	Fr. <input type="text" value="11'000.00"/>
Lohnsumme für ausgefallene Stunden (% wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall)	Fr. <input type="text" value="9'462.35"/>
Berechnung Entschädigung	
Entschädigung 80% der Lohnsumme für ausgefallene Stunden	Fr. <input type="text" value="7'569.90"/>

Beispiel:

Einer der Mitarbeiter ist im Stundenlohn beschäftigt und verdiente durchschnittlich Fr. 1'500.– pro Monat. Die Lohnsumme, die dannzumal eingetragen wurde, betrug Fr. 11'000.–. Der prozentuale wirtschaftlich bedingte Arbeitsausfall betrug 86.02%.

1) Fr. 11'000.– minus Fr. 1'500.– = Fr. 9'500.–

2) Fr. 9'500.– x 86.02% x 80% x 13.48% = Fr. 881.25 (Ferien- und Feiertagsentschädigung)

Es ist empfehlenswert, der Arbeitslosenkasse eine aussagekräftige Übersicht zukommen zu lassen. Eine Vorlage mit dem Titel «Aufstellung Nachforderung Ferien- und Feiertagsentschädigung» finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen

Weitere Informationen, Hilfsmittel und Merkblätter des Rechtsdienstes sind auf der Website von GastroSuisse www.gastro-suisse.ch/angebot/recht-gesetz/gastro-suisse-merkblaetter/ aufgeschaltet.

Telefonische Auskünfte zu rechtlichen Fragen rund um das Gastgewerbe erhalten **Mitglieder von GastroSuisse** in der unentgeltlichen Rechtsberatung, jeweils von Montag bis Donnerstag von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter:

Telefon 0848 377 111, Fax 0848 377 112 oder E-Mail info@gastro-suisse.ch

Dieses Merkblatt wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch sind die Aussagen generell und ersetzen nie eine Beratung im Einzelfall.

© Rechtsdienst GastroSuisse, 12. März 2021 (aktualisiert am: 10. Juni 2021)